

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 83 (1986)

Heft: 4

Artikel: Kantonale Asylantenverteilung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838585>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Faires Verfahren

Die Fairness des Asylverfahrens sei bisher vor allem durch die viel zu lange Dauer in Frage gestellt worden. Die inzwischen in die Wege geleiteten Massnahmen versprechen aber in dieser Beziehung eine baldige Verbesserung: Die neue Asylverordnung, die ein verkürztes Verfahren für offensichtlich unbegründete Gesuche vorsieht, die laufende Asylgesetzrevision, der Amtsantritt des Delegierten für das Flüchtlingswesen und die räumliche Zusammenlegung aller Amtsstellen, die sich mit den Asylgesuchen befassen, erlaubten eine speditivere und rationellere Arbeit.

Faire Behandlung der Gesuche

Bei der Behandlung der Gesuche trachte man danach, die humanitären Gesichtspunkte möglichst weit mitzuberücksichtigen und extreme Härtefälle zu vermeiden. Wenn es allerdings um die Ausweisung eines Asylbewerbers gehe, sei natürlich jeder Fall ein Härtefall. Aber die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz könne nicht, wie immer wieder vorgeschlagen werde, ein ausschlaggebendes Kriterium für die Nichtausweisung sein. Abgewiesene Gesuchsteller müssten in dieser Hinsicht gleich behandelt werden wie alle andern Ausländer. Die Rückschaffung versuche man mit Rückkehrhilfen, wie sie im revidierten Gesetz vorgesehen seien, zu mildern.

Zwölf Stunden pro Gesuch

In den beiden Sektionen Asylverfahren des BAP bereiten zurzeit rund 70 Sachbearbeiter, zumeist nach Befragung der Asylbewerber, den ersten Entscheid über Gesuche vor. Dieser braucht im Durchschnitt zehn bis zwölf Stunden. Ein Mitarbeiter benötigt rund 80 Prozent seiner Zeit für die Fallbehandlung.

«Der Bund»

Kantonale Asylantenverteilung

Die paritätische Kommission der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren und der Konferenz der kantonalen Fürsorgedirektoren hat sich über einen Schlüssel zur Umverteilung von 1680 Asylbewerbern geeinigt.

Damit soll innert Jahresfrist eine bessere Aufteilung der Asylbewerber auf die einzelnen Kantone erreicht werden. Der Kommissionsbeschluss muss allerdings Ende Februar noch von der Konferenz der Polizeidirektoren ratifiziert werden. Kommissionspräsident Kurt Meyer, Fürsorgedirektor des Kantons Bern, ist jedoch zuversichtlich, dass sich die Kantone auf eine föderalistische Lösung einigen können. Der einstimmig beschlossene Schlüssel sieht vor,

dass Kantone mit mehr als 50 Asylbewerbern pro 10 000 Einwohner Asylanten an andere Kantone abgeben können, solche mit weniger als 20 Asylbewerbern pro 10 000 Einwohner dagegen Asylsuchende aufnehmen müssen. Asylbewerber abgeben können die Kantone Basel-Stadt (700), Waadt (500), Freiburg (200), Genf (150) und Jura (60). Den 16 Kantonen und Halbkantonen, die Asylbewerber aufnehmen müssen, wurden fünf Verteilregionen zugeteilt. Am meisten Asylsuchende übernehmen sollen die Kantone Solothurn und Aargau (je 300), Thurgau (220) und St. Gallen (160). Nach den Kommissionsvorschlägen ist folgende Umverteilung vorgesehen:

Basel-Stadt (Abgabe 770 Asylbewerber): 20 an Appenzell-Innerrhoden, 70 an Appenzell-Ausserrhoden, 90 an Luzern, 160 an St. Gallen, 100 an Schwyz, 220 an Thurgau, 40 an Schaffhausen und 70 an Zürich;

Freiburg (Abgabe 200 Asylbewerber): 20 an Glarus, 50 an Nidwalden, 50 an Obwalden, 50 an Uri, 30 an Zug;

Waadt (Abgabe 500 Asylbewerber): 200 an Aargau, 300 an Solothurn;

Genf (Abgabe 150 Asylbewerber): 100 an Aargau, 50 an Neuenburg. Der Kanton Jura gibt 60 Asylbewerber an Neuenburg ab.

Kanton Bern nicht betroffen

Von der Umverteilaktion nicht betroffen wird der Kanton Bern: Weil hier auf 10 000 Einwohner «nur» 32,5 Asylanten kommen, gehört Bern zu jenen fünf Kantonen, die weder Asylbewerber abgeben können noch welche aufnehmen müssen. Trotzdem zeichnet sich für die von Asylbewerbern besonders überschwemmten Berner Städte ein Hoffnungsschimmer ab: Laut Fürsorgedirektor Kurt Meyer können nämlich im Rahmen der kantonalen Umverteilaktion in einer ersten Phase rund 300 Asylbewerber in anderen Kantonsgebieten untergebracht werden. Auch für ein kantonales Erstaufnahmezentrum für Asylbewerber (früher Auffanglager genannt) sei nun ein konkretes Projekt in Bearbeitung.

ENTSCHEIDE

Grundsatzentscheid im Asylrecht

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Angebliche Verletzungen asylrechtlicher Verfahrensregeln können – gemäss einem die Praxis präzisierenden Entscheid der II. Öffentlichrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes – im Sachbereich der Asylverweigerung nicht mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde vor das Bundesgericht getragen werden.